

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Bauvorhaben

**Bundesstraße 12; Kempten (A 7) – Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren (A 96);
Ausbau Hirschzell – Untergermaringen Bauabschnitt C
Abschnitt Nr. 610 Station 7,443 bis Abschnitt Nr. 640 Station 2,500
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 9+446)**

Das Staatliche Bauamt Kempten hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität ist geplant, die bisher zwei- bzw. dreistufige B 12 zwischen dem Ortsteil Hirschzell der kreisfreien Stadt Kaufbeuren und dem Ortsteil Untergermaringen der Gemeinde Germaringen (Bau-km 0+000 bis Bau-km 9+446) auf einer Länge von ca. 9,4 km vierstreifig auszubauen. Der Ausbaubereich schließt unmittelbar südlich des mit Beschluss der Regierung von Schwaben vom 01.06.2022 planfestgestellten Ausbaus der B 12 zwischen Untergermaringen und Buchloe (A 96) an. Der Ausbau erfolgt überwiegend bestandsnahe durch einen einseitigen Anbau, je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder westlich oder östlich des Bestandes. Lediglich im Bereich der Firma HAWE erfolgt der Ausbau zwischen Bau-km 2+500 und 2+700 symmetrisch. Das untergeordnete Straßennetz wird angepasst, soweit erforderlich.

Zum Schutz der betroffenen Anwohner ist für die B 12 im gesamten Ausbaubereich ein lärmärmer Belag vorgesehen. Darüber hinaus ist im Bereich von Hirschzell eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Fahrbahnoberkante vorgesehen. Im Bereich von Germaringen sind im Bereich der Anschlussstelle Germaringen in Fahrtrichtung Buchloe auf einer Länge von ca. 830 m Lärmschutzanlagen mit einer Höhe von 2,20 bis 5,20 m über Fahrbahnoberkante geplant.

Für den Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankenried, Hirschzell und Kaufbeuren (Kreisfreie Stadt Kaufbeuren), Obergermaringen und Untergermaringen (Gemeinde Germaringen), Mauerstetten (Gemeinde Mauerstetten), Altensteig (Gemeinde Dirlewangen), Apfeldorf (Gemeinde Apfeldorf), Bernbach (Gemeinde Bidingen), Bertoldshofen (Stadt Marktberdorf), Ingenried (Gemeinde Pforzen), Jengen (Gemeinde Jengen), Lindenbergs (Stadt Buchloe), Loppenhausen (Gemeinde Breitenbrunn) und Mindelheim (Stadt Mindelheim) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von öffentlichen Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

2. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 und 9 UVPG.

Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)

- Lagepläne (Unterlage 5)

- Höhenpläne (Unterlage 6)

- Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

• Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)

• Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2)

• Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

• Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4)

- Grunderwerb (Unterlage 10)

• Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 bis 9)

• Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)

- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)

- Regelquerschnitt (Unterlage 14)

- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)

- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)

- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)

• Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1)

• Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2)

• Umweltfachliche Untersuchungen – Artenschutzbeitrag (ASB) mit Anlagen (Unterlage 19.2)

• Übersichtsplan Waldverlust (Unterlage 19.3)

• Umweltfachliche Untersuchungen – UVP-Bericht (Unterlage 19.4.1)

• Umweltfachliche Untersuchungen – Voruntersuchung – UVS-Vorentwurf (Unterlage 19.4.2)

- Verkehrsgutachten (Unterlage 22)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).

4. Die Unterlagen können in der Zeit von

Dienstag, den 27.01.2026, bis einschließlich Donnerstag, den 26.02.2026

Dienstag, den 27.01.2026, bis einschließlich Donnerstag, den 26.02.2026

auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich wird auf Verlangen eines Beteiligten während der Dauer der Beteiligung (27.01. – 26.02.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen bei den betroffenen Kommunen zur Verfügung gestellt. Das diesbezügliche Verlangen ist innerhalb der Dauer der Beteiligung an die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, oder an die E-Mail-Adresse B12-Einwendungen@reg-schw.bayern.de zu richten, damit diese einen Termin für die Einsicht organisieren kann.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht.

5. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum

7.

Ablauf der Einwendungsfrist

Donnerstag, den 26.03.2026

schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: B12-Einwendungen@reg-schw.bayern.de) bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen gegen die Planergänzungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzzüge nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

9. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG).

12. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine Mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Verantwortlich für die Erhebung der Daten ist die Regierung von Schwaben.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Regierung von Schwaben:
Regierung von Schwaben, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 17.01.2026

Regierung von Schwaben

gez.

Samuel Fischinger

Regierungsdirektor